



Zulassungsausschuss
c/o Kassenärztliche Vereinigung
Rheinland-Pfalz
Hauptverwaltung Mainz
Isaac-Fulda-Allee 14
55124 Mainz

E-Mail: zulassung@kv-rlp.de

Antrag auf Verlängerung der Nachbesetzungsfrist eines angestellten Arztes | Psychotherapeuten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.
Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

BSNR

Titel, Vorname, Name

PLZ/Ort/Straße

Telefon

Telefax

E-Mail

■ Die Verlängerung der Nachbesetzungsfrist wird für folgenden Angestellten beantragt:

LANR

bisheriger Tätigkeitsumfang (Stunden / Woche)

Titel, Vorname, Name

Fachrichtung

am Standort | Dienstort (Betriebsstätte / Nebenbetriebsstätte / Zweigpraxis) PLZ | Ort | Straße

ausgeschieden am

Fristverlängerung

bis zum

Die Nachbesetzung einer Anstellung ist unbeschadet von Zulassungsbeschränkungen möglich, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Die vollständige oder teilweise Nachbesetzung hat binnen sechs Monaten nach vollständigem oder teilweisem Ende des Anstellungsverhältnisses zu erfolgen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2011 – B 6 KA 23/11 R) steht für die Nachbesetzung nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung. In Anlehnung an die Frist des § 95 Abs. 6 Satz 3 SGB V soll die Nachbesetzung grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten erfolgen. Allerdings haben die Zulassungsgremien die Befugnis, die Frist in besonderen Fällen nochmals um höchstens weitere sechs Monate zu verlängern, wenn eine rechtzeitige Nachbesetzung trotz erkennbar ernstlichen Bemühens misslungen ist. Die hierfür erforderliche Genehmigung zur Nachbesetzung ist rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist beim Zulassungsausschuss zu beantragen.

Im Falle von **¼-Arztstellen** erlischt das Nachbesetzungsrecht, wenn vom anstellenden Vertragsarzt/-psychotherapeuten/MVZ über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr keine erfolgreichen Bemühungen zur Nachbesetzung der Viertelstelle unternommen worden sind und nicht belegt werden kann, dass und weshalb trotz des Ablaufs eines Jahres zeitnah noch mit einer Nachbesetzung mit diesem Beschäftigungsumfang gerechnet werden kann. Nach Ablauf der Jahresfrist kommt eine Nachbesetzung grundsätzlich nur noch in Betracht, wenn der zuständige Zulassungsausschuss eine Verlängerung der Jahresfrist genehmigt hat; die Verlängerung ist für maximal sechs Monate möglich (BSG, Urteil vom 4. Mai 2016 – B 6 KA 28/15 R). Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist beim Zulassungsausschuss zu stellen.

■ **Folgende Bemühungen wurden bisher unternommen, um einen geeigneten Nachfolger zu finden:**

- Inserate in Ärztezeitungen; namentlich: _____
- Praxisbörse
- Ausschreibungen / Annoncen im Internet und/oder der allgemeinen Zeitung
- Anzeigenmarkt der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz
- Headhunter / Personalvermittlung für Ärzte
- _____
- _____

■ **Begründung des Antrages:**

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise:

- Über die zu entrichtende Antragsgebühr in Höhe von € 120,00 erhalten Sie eine separate Rechnung.
- **Aus Sicherheitsgründen können wir nur Dateien im PDF-Format annehmen und verarbeiten.**